

3714. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 23. September 1949 ersuchte der Stadtrat Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. Juli 1949 über die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Fuchsiastrasse zwischen der Dennlerstrasse

und dem Letzigraben im Quartierplan Nr. 347 und der projektierten Quartierstrassen A und B im Quartierplan Nr. 351 in Zürich 9. Dieser Beschluss wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 9. August 1949 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 5. September 1949 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

B. Es handelt sich um Bau- und Niveaulinien, welche vom Regierungsrat in den Jahren 1907 und 1913 genehmigt wurden und schon bei der Eingemeindung im Jahre 1934 zum grössten Teil mit Gebäuden überstellt waren. Die den Bau- linien entsprechenden Quartierstrassen wurden nicht erstellt; die bauliche Erschliessung der beiden Quartierplangebiete erfolgte in anderer Weise. Die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien durch die ehemalige Gemeinde Altstetten ist versehentlich unterblieben. Sie ist daher nachträglich noch nachzuholen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Stadtrates Zürich vom 22. Juli 1949 betreffend die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Fuchsiastrasse zwischen der Dennlerstrasse und dem Letzigraben im Quartierplan Nr. 347 und der projektierten Quartierstrassen A und B im Quartierplan Nr. 351 zwischen der Altstetter-, der Eugen Huber-, der Saumacker- und der Zielacker- beziehungsweise der projektierten Rauti- strasse in Zürich 9 wird gemäss den vorgelegten Plänen ge-
nehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Ge-
nehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Rücksen-
dung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den
Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.